**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Sorbischer Kulturtourismus e.V. – Zwjazk za serbski kulturny turizm z. t." Er hat seinen Sitz in Hoyerswerda. Der Verband kann Geschäftsstellen unterhalten.

2. Das Verbandsgebiet umfasst das deutsch-sorbische Gebiet der Länder Brandenburg und Sachsen.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband hat den Zweck, in der deutsch-sorbischen Lausitz das Interesse der Besucher an der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes unter Berücksichtigung der Belange des sorbischen Volkes zu fördern. Insbesondere handelt es sich hierbei um die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes und ihre authentische Vermittlung.

2. Das soll erreicht werden durch:

a, die Verbreitung von Wissen über die Geschichte, Kultur und Lebensweise des sorbischen Volkes

b, Fachberatung von und Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentliches Rechts, Institutionen, touristischen Vereinen und Verbänden in Belangen, die die Interessen des sorbischen Volkes berühren

c, Entwicklung entsprechender Konzeptionen

d, Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen im In- und Ausland

e, Trägerschaft von Projekten.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden

* natürliche Personen
* Körperschaften öffentlichen Rechts
* Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sofern sie die Zwecke des Verbandes anerkennen und nach ihnen handeln wollen.

2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie erhalten ein Stimmrecht.

**§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders Verdienst gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

* schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres
* Ausschluss beim Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
* Tod
* Auflösung des Verbandes.

4. Ein weiterer Auschlussgrund liegt vor, wenn Mitglieder trotz einer Mahnung im Beitragsrückstand von 2 Jahren mit dem Mitgliedsbeitrag sind.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandzugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung und für alle sonstigen dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss von ⅔ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und soweit es in Ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch Ihre Mitarbeit zu unterstützen.

b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Verbandes wählen lassen. Es ist eine persönliche oder schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) zugelassen. Eine offene und geheime Stimmabgabe einer Vertretung ist nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zulässig.

Bei juristischen Personen ist zusätzlich ein ständiger Vertreter samt Stellvertreter zu benennen.

2. Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verband erforderliche Auskünfte zu geben.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

**§ 6 Beitragsordnung**

1. Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des nach Modus und Zahlungsfristen festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

**§ 7 Organe des Verbandes**

a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

b) der Vorstand

c) Ausschüsse und Kommissionen des Verbandes

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann in folgenden Formaten stattfinden:

* Präsenzveranstaltung
* digitale Veranstaltung
* schriftliche Veranstaltung

Kombinationen der o.g. Formate sind möglich z.B. im Rahmen einer hybriden Veranstaltung. Die Einladungen dazu sind mit Tagesordnung schriftlich 2 Wochen zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sowie deren Ergänzung können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, neue Tagesordnungspunkte als Ergänzung einzubringen. Über eine Aussprache entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Versammlung.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält. Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszweckes bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl des Vorstandes

 b) Wahl von Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren

c) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes

d) Bestätigung des neuen Haushaltsplanes

e) Beschlüsse zu Ordnungen und Anträgen

f) Erteilung von Weisungen an den Vorstand

g) Abstimmung über die Auflösung des Vereins.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

* dem Vorsitzenden
* einem stellvertretenden Vorsitzenden
* 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstands-versammlung kann in folgenden Formaten stattfinden:

* Präsenzveranstaltung
* digitale Veranstaltung
* E-Mail und Umlaufbeschluss

Kombinationen der o.g. Formate sind möglich z.B. im Rahmen einer hybriden Veranstaltung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verband nach außen.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertretung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Es ist ein 4 Augen Prinzip notwendig.

4. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:

* die Geschäftsführung des Verbandes
* alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes
* die Erstellung der Jahresabrechnung
* Aufnahme von Mitgliedern
* Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes
* Einsetzung von Ausschüssen.

5. Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen und dessen Kompetenzen festlegen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorgesetzten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einen anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist der verbliebene Vorstand berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Wahl das freigewordene Vorstandsmandat selbstständig aus den Reihen der Mitgliedschaft kommissarisch nach zu besetzen.

**§ 10 Ausschüsse und Kommissionen**

1. Entsprechend der § 8 und 9 können für einzelne Aufgabengebiete und Projekte des Verbandes Ausschüsse und Kommissionen berufen und abberufen werden.

2. Der Vorsitz der Ausschüsse bzw. Kommissionen ist jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen.

3. Die Ausschüsse und Kommissionen unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung seiner Aufgaben und sind verpflichtet ihm gegenüber regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

**§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag des Verbandes die Rechnungsführung der Geschäftsstelle.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

**§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Siedlungsgebiet der Sorben in Sachsen bzw. Brandenburg.

**§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

2. Die Satzung liegt in deutscher und sorbischer Sprachfassung vor.